

Schneider Verblasetechnik, 79692 Kleines Wiesental-Wies

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Referat 712

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Wies, 22.10.2020

Antrag auf Zulassung von Calciumhydroxid als EG-Düngemittel Kalk in EG-Grundstoffqualität für den gesamten, ganzjährigen ökologischen Landbau und die Umsetzung der EU-Regelwerke

Mein Anliegen:

Hiermit beantrage ich, Rudi Schneider, Inh. Schneider Verblasetechnik, die uneingeschränkte Zulassung für den Ökologischen Landbau von PFC 2: KALDÜNGEMITTEL Hydratkalk (gelöschter Kalk $\text{Ca}(\text{OH})_2$) in Grundstoffqualität in der EU in den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 und die Umsetzung der EU-Regelwerke, um die Umweltbelastung durch Pflanzenschutzmittel auf das absolute Minimum zu reduzieren.

Seit 2016 ist im Ökologischen Landbau das Ausbringen von Hydratkalk nur im Stein- und Kernobstbau und nur ab Laubfall bis Ende Dezember zugelassen. Es besteht für die umweltbewussten Praktiker und unzähligen Fachberater in ganz Europa keinen Grund, dass diese Einschränkung entgegen der EU-Gesetzgebung gemacht wurde. Die EU-Vorgaben müssten nur umgesetzt werden.

Produktbeschreibung:

Reines natürliches Calciumcarbonat (CaCO_3) wird gebrannt zu Kalziumoxid und abgelöscht zu **Hydratkalk $\text{Ca}(\text{OH})_2$** auch Calciumhydroxid (gelöschter Kalk) genannt, der feinst vermahlen wird (Körnung 95 % < 0,09 mm). Abhängig vom verwendeten Rohmaterial und den verwendeten Brennstoffen ist der Hydratkalk / Calciumhydroxid (CAS Nr. 1305-62-0) nun ein EG-Düngemittel Kalk in EG-Grundstoffqualität und hat einen Neutralisationswert von 74 %. Durch dieses Verfahren erhält Hydratkalk/ Calciumhydroxid einen pH-Wert von max. 12,6. Durch das CO_2 in der Luft und die Abgabe an die Pflanzen neutralisiert er und reagiert wieder zu **natürlichem Calciumcarbonat (CaCO_3)**.

Verwendungszweck:

1. Hydratkalk/ Calciumhydroxid kann zur **Kohlendioxidbindung** im Fruchtlager verwendet werden.
2. Ebenso werden in allen Kulturen die Pflanzen und Früchte über eine **Blatt-, Frucht- und Bodendüngung** direkt mit **Nährstoffen** optimal **versorgt**.
-Die Pflanzen, Blätter, das Holz und die Früchte werden **robuster, widerstandfähiger** und „**bleiben gesund**“.

-Ein Nebeneffekt durch die Blatt-, Frucht- und Bodendüngung ergibt sich durch den **hohen pH-Wert**, der seit vielen Jahrhunderten in der Landwirtschaft genutzt wird, um **Schaderreger unter der Schadschwelle** zu halten.

3. Die Anwendung von **chemischen Pflanzenschutzmitteln** kann auf das **notwendige Maß beschränkt** werden, was ganz im Sinne des Ökologischen Landbaues ist.

Der Naturhaushalt, einschließlich des Grundwassers, wird nicht gefährdet.

4. Calciumhydroxid ist neben Schwefel, Kupfer und Wasser der größte Bestandteil der **Bordeaux-Schwefelbrühe** bei **Hofmischungen**. Die Möglichkeit eine Bordeauxbrühe selbst herzustellen ist nicht mehr erlaubt. Es sind nur noch fertige Kupfer-Calciumhydroxid- Mischungen erhältlich. Somit haben die Anwender keine Möglichkeit mehr, auf Kupfer zu verzichten bzw. den Kupferanteil auf ein Minimum zu reduzieren. Schon lange ist bekannt, dass auf die Zugabe von Kupfer in der Bordeauxbrühe verzichtet werden kann. Dies wäre sicher eine große Entlastung für die Menschen (Anwender und Verbraucher), Früchte und das Bodenleben.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/762 DER KOMMISSION vom 12. Mai 2015

Aus der vom Antragsteller vorgelegten Dokumentation und den Ergebnissen der von der Behörde durchgeführten Prüfungen geht hervor, dass Calciumhydroxid die Kriterien eines Lebensmittels gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (4) erfüllt. Außerdem wird der Stoff nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet, ist aber dennoch für den Pflanzenschutz bei einem Produkt, das aus diesem Stoff und Wasser besteht, von Nutzen. Folglich sollte er als Grundstoff gelten.

EUROPÄISCHE KOMMISSION GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Sicherheit der Lebensmittelkette Pestizide und Biozide

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSION MITARBEITER

1 Grundsubstanz Kalziumhydroxid SANCO / 10148/2015 - rev. 1 20. März 2015

Abschlussbericht für die Basissubstanz Calciumhydroxid In seiner Sitzung vom 20. September im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel abgeschlossen

März 2015 im Hinblick auf die Zulassung von Calciumhydroxid als Grundstoff gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

3.Allgemeine Schlussfolgerung im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Die allgemeine Schlussfolgerung basiert auf dem Antrag, einschließlich der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung mit der wissenschaftlichen Unterstützung der EFSA sowie den Kommentaren und weiteren zusätzlichen Informationen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt, um die offenen Punkte zu behandeln, die im Technischen Bericht von **Die EFSA besagt, dass klare Anzeichen dafür vorliegen, dass Calciumhydroxid die Anforderungen erfüllt die Kriterien des Artikels 23. Calciumhydroxid wird für verschiedene Zwecke verwendet, z. B. für Baumaterial, Papier und zum Trinken Wasseraufbereitungen, in der Landwirtschaft als Bodenverbesserer, in Lebensmitteln gilt es als E526 unter Verordnung (EU) Nr. 2008/1333 in der geänderten Fassung zu einer Unionsliste der**

Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, Enzymen, Aromen und Nährstoffen. Calciumhydroxid wird im ökologischen Landbau wegen seiner Wirksamkeit als äußerst wichtig angesehen Pilz wie Neonectria galligena

Anwendung:

Hydratkalk/ Calciumhydroxid wird in Staub- oder Flüssigform (Suspension) mit jeder handelsüblichen Sprühtechnik (in allen Raum- und Flächenkulturen) über Blatt, Frucht und Boden in jeder Kultur nach der **guten fachlichen Praxis** und dem **Nährstoffbedarf** bzw. **Zuwachs** der Kulturen **ganzjährig** ausgebracht.

Zum geschichtlichen Hintergrund von Calciumhydroxid:

-Löschkalk ist seit der **Hellenischen Zeit (336 v. Chr.)** im Pflanzenbau bekannt.

-In einem Fachbericht aus dem Jahr **1886** ist nachzulesen, dass die **Wirkung gegen Peronospora** (Pilzkrankung im Obst- und Weinbau) sehr sicher ist.

-Anfang **1990** wird an der Universität Hannover und Bonn über den **Apfelschorf** geforscht. Dabei wurde festgestellt, dass mit Calciumhydroxid, auch ohne Kupfer, eine sichere Lösung im Landbau möglich ist, wenn der pH-Wert passt.

-19. September 2012 wird **Calciumhydroxid als Grundstoff** für den **Ökologischen Landbau** zugelassen.

-In der VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES steht vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates unter Artikel 23, Genehmigungskriterien für Grundstoffe: (1) **Grundstoffe werden** gemäß den Absätzen 2 bis 6 **genehmigt**.

Abweichend von Artikel 5 wird die Genehmigung zeitlich unbegrenzt erteilt. Im Sinne der Absätze 2 bis 6 ist ein Grundstoff ein Wirkstoff, der a) kein bedenklicher Stoff ist; und b) keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immuntoxischen Wirkungen auslösen kann; und c) nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet wird, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen ist, entweder unmittelbar oder in einem Produkt, das aus dem Stoff und einem einfachen Verdünnungsmittel besteht; und d) nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet wird.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein Wirkstoff, der die Kriterien eines Lebensmittels im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erfüllt, als Grundstoff -Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hat die Kommission am **19. September 2012** einen Antrag der Europäischen Gruppe der Internationalen Föderation Ökologische Landwirtschaft (IFOAM), im Folgenden als Antragsteller bezeichnet, auf Zulassung des Stoffes Calciumhydroxid als Grundstoff erhalten.

-In der VERORDNUNG (EU) Nr. 463/2013 DER KOMMISSION (EG-Düngemittel Kalk) vom **17. Mai 2013** zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I, II und IV an den technischen Fortschritt steht, dass **Kalk als EU-Düngemittel registriert** wurde und **als Sekundärnährstoff genannt** wird.

-In der Seuchenverordnung ist Calciumhydroxid ebenfalls aufgelistet: Dort steht, dass Calciumhydroxid gegen alle Pilze, Viren und Bakterien (außer Mykobakterien) eingesetzt werden kann.

-Seit 2014 ist die **nachhaltige Verwendung von Pestiziden** und die **Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes** verbindlich.

Mit der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden vom 21.10.2009 werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, nationale Aktionspläne zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Darin sollen „quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden“ und die „Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren gefördert werden, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden zu verringern.“ Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, die in den 8 Punkten im Anhang III der Richtlinie beschrieben sind, zu beachten und **seit 2014** verbindlich. Die Bestimmungen der Richtlinie wurden mit dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) in nationales Recht umgesetzt.

-Am **14.03.2014** begrüßt die BÖLW die EU-Beschlüsse zur **Zulässigkeit von Betriebsmitteln**. Dort ist nachzulesen, dass der Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) die Entscheidungen von EU-Kommission und -Mitgliedsstaaten zur Anpassung der EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau im Bereich der zulässigen Betriebsmittel, begrüßt.

*Der Landwirtschaftsexperte des BÖLW, Peter Röhrig sagte, „die Beschlüsse machen es möglich, dass wichtige, traditionell genutzte Ökopflanzenschutz-Präparate im Rahmen einer Übergangsregelung weiter eingesetzt werden können. Das ist ein gutes Signal an die Ökobetriebe“. Zudem ergänzte Peter Röhrig: „Ökobauern können nun weiterhin die bewährten Präparate wie **Löschkalk** oder **Sojalecithin einsetzen**, um ihre Pflanzen gesund zu halten.“ Die EU-Kommission hatte geplant, die Präparate übergangsweise von der Liste der Ökopflanzenschutzmittel zu streichen, da sie aufgrund von Änderungen im allgemeinen Pflanzenschutzrecht neu bewertet werden sollten.*

Dies aus der Quelle: Pressemitteilung des BÖLW.

-Am **20.3.2015** wird durch das **BVL** der **Einsatz** von Calciumhydroxid auf das **Kern- und Steinobst reduziert**. Hier nur noch bei Obstbaumkrebs (*Neonectria galligena*) und andere Pilzkrankheiten im Zeitraum „Laubfall“ von Ende Oktober bis Ende Dezember.

(EU) 2015/762 DER KOMMISSION vom **12. Mai 2015** zur Genehmigung des Grundstoffs Calciumhydroxid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (Calciumhydroxid CAS Nr. 1305-62-0) -2 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) Ausfertigungsdatum: 06.02.2012, Vollzitat: "Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom **18. Juli 2016** (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist".

-Am **30. Juni 2016** veröffentlicht das **BVL** die Änderung und **zwingt** damit **alle EU-Staaten**, diese **Änderung umzusetzen**.

Bis zur heutigen Zeit wird Hydratkalk/ Calciumhydroxid als Blatt-/Bodendünger in den unterschiedlichsten Kulturen verwendet. Er ist ein Garant für robuste und widerstandsfähige Kulturen. Ein zusätzlicher Pflanzenschutz wird mit Hydratkalk/ Calciumhydroxid zur Ausnahme.

Allgemeine Grundsätze, Definitionen und Richtlinien:

Bio-Betriebe sind durch die Gesetzesänderung stark eingeschränkt worden, obwohl **allgemein gültige Grundsätze für die Landwirtschaft** lauten:

- Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sollten standort-, kultur- und situationsbezogen durchgeführt werden.
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sollten auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Vorrangig bewährte kulturtechnische und andere praktikable nichtchemische Maßnahmen zur Schadensminderung sollten genutzt werden.
- Schadorganismen sollten durch geeignete Maßnahmen so weit reduzieren, dass kein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- Die vielfältigen Angebote der amtlichen und sonstigen Beratung sowie weitere Entscheidungshilfen sollten genutzt werden.
- Durch Weiterbildung muss sichergestellt werden, dass die Pflanzenschutzmaßnahmen dem aktuellen Stand des Wissens entsprechen.
- Grundsätze für Maßnahmen, die einem Befall durch Schadorganismen vorbeugen, müssen eingehalten werden.
- Anbausysteme, Kulturarten und Fruchtfolgen sollen standortgerecht und so gestaltet werden, dass der Befall durch Schadorganismen nicht gefördert wird, auch um z. B. der Bildung von schädlichen Stoffen, wie Mykotoxinen, vorzubeugen.
- Die Bodenbearbeitung sollte standortgerecht und situationsbezogen so gestaltet werden, dass der Befall der Kulturpflanzen durch Schadorganismen nicht gefördert wird und gleichzeitig dem Erosionsschutz Rechnung getragen wird.
- Vorzugsweise sind Sorten und Herkünfte zu verwenden, die Toleranz- oder Resistenzeigenschaften gegenüber wichtigen standortspezifischen Schadorganismen aufweisen. Wichtige Informationen liefern hier z. B. regionale Anbauempfehlungen.
- Durch hygienische Maßnahmen gilt es die Ein- bzw. Verschleppung von Schaderregern zu verhindern.
- Die Saat- und Pflanzzeiten sind so zu wählen, dass der Befall der Kulturpflanzen nicht gefördert wird.
- Die Kultur- und Pflegemaßnahmen sind standortgerecht durchzuführen.

Groß- und Einzelhandel, Beratung, Düngemittel, Kalk- u. Sondermischungen

-Mit einer bedarfsgerechten Düngung sollen die Pflanzen ausgewogen mit Nährstoffen versorgt werden, ohne dabei deren Befall durch Schadorganismen zu fördern.

Unter „**Anwendungen von Grundstoffen**“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stehen zu „**Grundstoff Calciumhydroxid**“ fünf verschiedene Punkte.

Punkt 1: Rechtsgrundlage, Punkt 2: Identität, Punkt 3: Zubereitung, Punkt 4: Wirkungsweise und Punkt 5: Genehmigte Anwendungen

Hier ein paar persönliche Bemerkungen/Fragen zu den Texten des BVL vom 30. Juni 2016.

-zum Punkt 3 „Zubereitung“:

Wie kann es sein, dass **zwei Markenprodukte** in einer Verordnung genannt werden und mit unangepassten Mengenangaben in diese Verordnung für ganz Europa übernommen wurden?

-zum Punkt 5 „Genehmigte Anwendungen“ werden die Kultur, das Vorratsgut, das Objekt, der Schadorganismus, der Zweckbestimmung, die Anwendungshinweise und die Wartezeiten genau beschrieben: Folgende Kalkmengen werden empfohlen:

Gesamtaufwandmenge pro Kultur/Saison: max. 1460 l, 24 %-ige Kalkmilch, dies entspricht 350 kg Weißkalkhydrat pro Hektar.

Gesamtaufwandmenge pro Kultur/Saison: max. 900 l Kalkmilch/ ha, Kalkmilch 24 %-ig oder 33,12 %-ig; Dies entspricht 215,73 kg bzw. 299,08 kg Weißkalkhydrat/ ha.

-Warum hat das BVL 2015/2016 den Einsatz von Calciumhydroxid auf den **Stein- und Kernobstbau** reduziert?

-Warum darf Calciumhydroxid nur **von „Laubfall“ von Ende Oktober bis Ende Dezember** eingesetzt werden?

-Seit wann fällt das Laub erst Ende Oktober?

-Warum darf Calciumhydroxid nur **bei Obstbaumkrebs (Neonectria galligena) = Pilzerkrankung** verwendet werden?

-Wussten Sie, dass Pilze im Stein- und Kernobstbau nur außerhalb der Vegetationsperiode aktiv sind?

-Warum hat das BVL die Werte vermutlich aus der Seuchenverordnung übernommen? Die Anwendungshinweise haben mit der „guten fachlichen Praxis“ in den Raum- und Flächenkulturen gar nichts zu tun. Bei Praktikern und Fachberatern lösen die Vorgaben nur Kopfschütteln aus. Auch die Fachwelt in versch. Europäischen Staaten kann die deutsche Gesetzesänderung von 2015/2016 nicht nachvollziehen.

-Wo bleibt die „Gute fachliche Praxis“?

-Wer bringt 350 kg (7 Anwendungen x 50 kg) Weißkalkhydrat pro Hektar auf seine Sonderkulturfläche aus? Diese Menge hat nichts mit der Realität zu tun. Selbst für einen Winter-Weißanstrich reichen ca. 40 -60 kg / ha aus. Bei einem Weißanstrich werden mit der modernen Sprühtechnik über das gesamte

Holzgerüst die Calciumhydroxidbrühe ausgebracht. Damit können Spätfrostschäden wesentlich reduziert werden.

-Wie kann man verantworten, dass in den Wintermonaten durch die hohe Konzentration von CaO so viele Nährstoffen mobilisiert werden? Der Schutz des Grundwassers steht doch an erster Stelle.

-Wie soll man einem Verbraucher erklären, dass ein Lebensmittel-Zuschlagstoff ohne Mengengrenzung, auch im ökologischen Landbau, nur im Kern- und Steinobst sehr eingeschränkt verwendet werden darf, obwohl es sich um einen der wichtigsten Sekundärnährstoffe handelt?

Ich vermute, dass alle Mengenangaben aus der Rechtsverordnung „Grundstoff Calciumhydroxid“ des © BVL auf Seite 2 aus der Seuchenverordnung übernommen wurden.

In der Seuchenverordnung steht, dass der Kalk frisch vom Werk sein muss.

Heute kann mit einer richtigen Verpackung die CO₂-Aufnahme im Gebinde bis zur Anwendung unterbunden werden.

Es ist allgemein bekannt, dass durch die CO₂ Aufnahme Calciumhydroxid sehr schnell zu Calciumcarbonat zurück carbonatisiert. (CO₂ Bindung im Fruchtlager)

-Des Weiteren ist in der Fachliteratur von 1886 nachzulesen, dass bei schlechter Wirkung gegen Peronospera Schmierseife zur Kalkmilch verwendet werden muss.

Heute spricht man von Netzmitteln, die der Kalkmilch hinzugefügt werden, damit die zu düngende Kultur eine bessere Benetzung erfährt. Mit Hilfe von passenden Benetzungsmitteln benötigt man eine minimale Calciumhydroxid-Menge und erzielt dennoch eine maximale Wirkung.

Die meisten Landwirte, Wein-, Obst-, Gemüse- und Sonderkulturen-Produzenten richten sich nach § 3:

§ 3 **Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz**

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere

1. die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung

2. die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch

a) **vorbeugende Maßnahmen,**

b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,

c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,

d) **Förderung natürlicher Mechanismen** zur Bekämpfung von Schadorganismen und

3. Maßnahmen zum Schutz vor sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Groß- und Einzelhandel, Beratung, Düngemittel, Kalk- u. Sondermischungen

Auch in der Definition von „**integriertem Pflanzenschutz**“ **RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009, Artikel 14** ist nachzulesen, dass alle Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen sollten, um einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung zu fördern, wobei, wann immer möglich, **nichtchemischen Methoden der Vorzug gegeben wird**, so dass berufliche Verwender von Pestiziden unter den für dasselbe Schädlingsproblem verfügbaren Verfahren und Produkten auf diejenigen, mit dem geringsten Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zurückgreifen können.

Zu meiner Person und meinen Erfahrungen zu Calciumhydroxid/ Hydratkalk:

Seit 19 Jahre lasse ich, Rudi Schneider, Calciumhydroxid/ Hydratkalk herstellen und vertreibe es mittlerweile in ganz Europa unter dem Namen „fiMUM Fruchtkalk“.

Ich empfehle meinen Kunden eine max. 1 %-ige Fruchtkalk-Lösung mit ca. 2-10 kg pro Hektar.

Die Fruchtkalk-Menge sollte immer der Wasserqualität (Kalkgehalt) angepasst werden.

Die Ausbringungsmenge sollte so hoch sein, dass eine maximale Benetzung und ein maximaler pH-Wert von 12,6 auf der Kulturoberfläche erreicht wird. Meine Kunden berichten mir mit ihren unterschiedlichsten Kulturen, dass diese deutlich widerstandsfähiger und robuster sind als Kulturen, die nicht mit Calciumhydroxid gedüngt werden. Durch die regelmäßigen Fruchtkalk-Düngungen wird der Pflanzenschutz zur Ausnahme. Kupfer muss nicht mehr oder nur noch in minimalster Menge verwendet werden, was besonders im Obst- und Weinbau sehr erwünscht wird.

Meine Kunden berichten mir, dass ihre Kulturen widerstandsfähiger gegen alle Schaderreger und Hitzestress sind. Besonders in Zeiten des Klimawandels wird dies immer wichtiger. Auch der Sonnenbrand und > 90 % aller Schaderreger wie KEF, Wanzen, Läuse, Pilze, etc. können unter der Schadschwelle gehalten werden, bevor Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden müssen. Früchte, Gemüse und Kräuter bleiben nach Angaben meiner Kunden, Verbrauchern und Vermarktern länger lagerfähig und sie sind deutlich fruchtiger und aromatischer im Geschmack.

Durch die regelmäßigen Calciumhydroxid-/ Hydrat-Kalkungen werden die Zellwände der Pflanzen und Früchte robuster (bessere Verholzung und stabilere Blattmasse), bleiben gesünder und können besser gegen Schaderreger bestehen.

Regelmäßige Calciumhydroxid-Düngungen werden von versch. Fachberatungen empfohlen.

In Versuchen an der staatlichen Weinbauschule in Neustadt a. d. W. gibt es den Nachweis, dass Calciumhydroxid die Nützlinge nicht mehr schädigt, als Bio-Pflanzenschutzmittel. Auch die FiBL Schweiz hat dies über Jahre ebenfalls bestätigt.

Das traditionelle Mittel Calciumhydroxid (gelöschter Kalk) wurde zwar in den Grundstoffstatus gehoben, aber durch die Gesetzesänderung massiv für den Ökologischen Landbau eingeschränkt, obwohl es gerade hier seine traditionelle Herkunft und Berechtigung hätte.

Im Obst- und Weinbau sind bei fast allen auf „Unterlagen“ veredelten Kulturen die Calcium- und Magnesiumversorgung gehemmt. Diese Hemmung / Unterversorgung kann schnell und sehr effektiv über das Blatt ausgeglichen werden. Stiellähme, Schlaaffe oder Stippe können deutlich unter der Schadschwelle gehalten werden.

In allen Raum- und Flächenkulturen ist eine regelmäßige Calciumversorgung während der Hauptvegetationsphase besonders wichtig.

Meine Kunden stellen, wie auch in Versuchen, fest, dass die Kulturen wesentlich unattraktiver für Schaderreger sind. Schadinsekten sind deutlich unter der Schadschwelle, wenn die Kulturen mit einer

minimalen Calciumhydroxid-Blatt-Bodendüngung in kurzen Abständen (je nach Zuwachs) gedüngt werden.

In allen Kulturen und zu allen Zeiten (seit 336 v. Chr.!) waren die positiven Eigenschaften einer Calciumdüngung über die Blätter und den Boden bekannt.

Aus dem Handbuch der Pflanzenkrankheiten von 1925

Heute wird mit modernster Aufbereitungstechnik und Ausbringungsform in allen Raum- und Flächenkulturen über die Blätter und den Boden mit Fruchtkalk (Calciumhydroxid) gedüngt. Durch die technischen Möglichkeiten sind die Resultate (Schaderreger unter der Schadschwelle halten) besser denn je, da eine fast komplette Benetzung der Pflanzen erreicht werden kann.

Immer wieder höre ich, dass eine Calciumversorgung über die Blätter in vielen Betrieben nicht mehr als zeitgemäß wahrgenommen wird und anscheinend in den Fachschulen kaum noch vermittelt wird.

Auch bei manchen Beratern ist eine Calciumhydroxid-Düngung in ihrem Gebiet nicht gewollt.

Die Gründe für diese Ablehnung liegen mir fern.

Ich wünsche mir eine Anpassung der gesetzlichen Rahmen an die modernen Raum- und Flächenkulturen.

Alle Praktiker, die ihre Fachkenntnisse und Berufserfahrung weitgehend nach der „GfP“ leiten, können die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2016 nicht verstehen. Wie kann eines der bewährtesten Produkte im ökologischen Landbau so abgewertet werden?

In verschiedenen Offizialdokumenten wird immer wieder beschrieben, dass die Bevorzugung nichtchemischer Abwehr- und Bekämpfungsverfahren der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen ist, sofern praktikable und umweltverträgliche Verfahren zur Verfügung stehen. Die Weiterentwicklung des Pflanzenschutzes (mit Grundstoffen) ist ein umweltverträgliches Verfahren.

Hier ein Ausschnitt aus dem Hopfenanbau, wo folgende Maßnahmen nach dem integrierten Pflanzenschutz empfohlen werden:

„Um die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß zu begrenzen, ist durch geeignete Maßnahmen dem Entstehen kritischer Befallssituationen vorzubeugen. Daher gehören alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen, die auf die Etablierung und den Erhalt gesunder und leistungsfähiger Hopfenbestände abzielen und einem Befall durch Schadorganismen entgegenwirken, zum Instrumentarium des integrierten Pflanzenschutzes.“

Grund der Antragsstellung:

Diesen Antrag stelle ich, damit Hydratkalk/Calciumhydroxid in Grundstoffqualität in der kompletten konventionellen und ökologischen Landwirtschaft, wieder zugelassen wird.

Auch im Ökologischen Landbau muss es möglich sein, dass nach der „Guten fachlichen Praxis“ Sekundärnährstoffe in Grundstoffqualität gezielt und bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Mit einer uneingeschränkten Freigabe für den Ökologischen Landbau könnte die Produktion von Lebensmitteln wesentlich vereinfacht und umweltbewusster gestaltet werden.

Die „gute fachliche Praxis“ reicht für die Reglementierung für einen Sekundärnährstoff in Grundstoffqualität aus.

Das Düngen mit Calciumhydroxid/ Hydratkalk ist ein traditionell bewährtes altes Verfahren, das „schadensneutral“ in die bestehenden Strategien eingebaut werden kann.

Groß- und Einzelhandel, Beratung, Düngemittel, Kalk- u. Sondermischungen

Diesen direkten Weg an Sie, unser Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 712, in 53123 Bonn habe ich gewählt, nachdem ich unzählige Aufforderungen und viel Druck meiner Kunden in ganz Europa erhalten habe, damit das traditionellste, umweltverträglichste, natürlichste und vielseitigste Kalkdüngemittel Hydratkalk/Calciumhydroxid in Grundstoffqualität, wieder uneingeschränkt im Ökologischen Landbau genutzt werden darf.

Des Weiteren werde ich diesen Antrag auf meine Firmenhomepage stellen.

Ich möchte nichts unversucht lassen, dass die Gesetzesänderung der Grundstoffzulassung, die durch das BVL geändert wurde, wieder rückgängig gemacht wird. Das bin ich unserer Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier, dem Naturhaushalt einschließlich des Grundwassers, meinen Kunden und meiner Familie schuldig.

Selbstverständlich werde ich auch Ihre Stellungnahmen wieder veröffentlichen.

In einer EU-Empfehlung steht, dass zukünftig viel transparenter miteinander gearbeitet werden solle.

Alle Gesetztestexte sind nur Auszüge, die ich persönlich und allein recherchiert habe.

Diesen Antrag habe ich nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und habe alle Angaben ohne Gewähr widergegeben.

Auf Ihre Rückmeldung bin ich schon sehr gespannt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rudi Schneider

Anlagen:

Veröffentlichungen aus der Fachliteratur Jurith Montag, Lukas Schreiber und Jörg Schönherr.

Veröffentlichungen Doktor- und Diplomarbeiten mit unserem Fruchtkalk von Thomas Graser, Andreas Reitsberger, Wilfried Bauer, Christine Müller und Sigfried Hundinger.

Für viele Diplomarbeiten und Forschungsergebnisse, die mit Fruchtkalk gemacht wurden, habe ich keine Freigabe für die Veröffentlichung erhalten. Bei Zuwiderhandlung wurde mir mit Strafe gedroht.